

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 52=72 (1906)

**Heft:** 10

**Artikel:** Neue Turnvorschriften

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98269>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ernsiten Prüfung unserer Aufgabe gewachsen sind. Dann aber auch wird es für unser Wesen gar keinen Unterschied machen, ob wir die Uniform anhaben oder nicht.

Sp.

## Neue Turnvorschriften.

(Korrespondenz.)

(—r) Vor einiger Zeit gelangte zu meiner Kenntnis ein Entwurf der „Turnvorschriften für die Infanterie-Rekrutenschulen“, der Anschauungen über den Betrieb der Ausbildung in den kurzen Rekrutenschulen und speziell der Turnausbildung erkennen lässt, die erfordern, näher auf ihn einzutreten, obschon es sich hier wohl nur um eine Studie und nicht um etwas handelt, an dessen Einführung man denkt.

In § 1 wird als Zweck des Turnens angegeben:

- a) den Mann an eine gute Körperhaltung zu gewöhnen und ihn zu befähigen
- b) ausgibig und dauernd zu marschieren,
- c) das Gewehr leicht und sicher zu handhaben,
- d) Hindernisse zuversichtlich und rasch zu überwinden oder als Deckung gewandt auszunützen.

Ganz einverstanden bin ich damit, dass der Turnunterricht nach Erreichung dieser Ziele streben soll. Aber als Wegleitung für den Lehrenden würde ich ein anderes Ziel an die Spitze gestellt haben. Es ist dies die Entwicklung der Willensenergie und des Vertrauens in das, was man mit seinen Körperkräften kann, wenn man nur ernstlich will und wenn die Kräfte des Menschen einigermassen gewöhnt sind, schwierige und gefährlich erscheinende Lagen zu überwinden und wenn der Mensch einigermassen angeleitet ist in der Art, wie er solche Lagen anzupacken hat. Beiläufig sei hier erwähnt, dass auch in Schule und Vereinen der Betrieb des Turnens diesen höheren ethischen Zweck nicht genügend im Auge hat und dies auch eine der Ursachen ist, warum Sport und Sportspiele von vielen für nützlicher erachtet werden als das Turnen, durch das die höchste physische Leistungsfähigkeit und die Schönheit des Körpers systematisch zur höchsten Vollkommenheit gebracht werden soll. Tatsache ist ja auch, dass die Entwicklung von Mut und Entschlossenheit in ungewohnten schwierigen Lagen, die durch das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Körpers überwunden werden müssen, nicht immer gleichen Schritt hält mit der Steigerung turnerischer Leistungen. Es sind mir hervorragende Turner bekannt, die aufs Pferd gesetzt, grosse Ängstlichkeit zeigten und nur deswegen nie ordentliche Reiter wurden, weil sie dies Unbehagen nicht überwinden konnten. Es wurde voriges Jahr einmal in der Militärzeitung der gleiche Gedanke geäussert und gesagt, dass es

Turner geben könnte, die auf dem Turnplatz anstandslos einen Weitsprung von 3 Meter machten, aber sich scheuten einen tiefen Spalt von nur einem Meter Breite zu überspringen.

Wenn nun beim militärischen Turnen Herbeiführung schöner Körperhaltung, die Vorbereitung zum Marschieren, die Stärkung der Muskeln für den Gebrauch des Gewehres und die Überwindung von Hindernissen nicht als alleiniger Zweck angesehen wird, sondern wenn auch bei der Ausbildung hiefür als höchster Zweck gilt, Willensenergie und Zuversicht in das, was man kann, wenn man will, zu entwickeln, so gibt dies dem, was man für jene andern Zwecke treibt, das Gepräge. Es spricht mit beim Ausdenken der Übungen, die man vorschreibt, und gibt dem Lehrenden die Methode, wie diese Übungen zu betreiben sind. Es wird damit dem militärischen Turnen alles das genommen, was an die „Freiübungen“ der Heilgymnastik erinnert. Solche Auffassung und Betrieb des militärischen Turnens ist besonders geboten bei unserer kurzen Ausbildungszeit, die nur gestattet, wenig Zeit für das Turnen zu verwenden.

Doch lassen wir diesen höheren Zweck des Turnens bei Seite und stellen uns auf den Boden, dass das militärische Turnen nur dem in § 1, a) b) c) d) des Entwurfs angegebenen Zweck dienen soll. Hier müssen wir nun fragen, wie muss man in Anbetracht der kurzen Zeit, die wir dem Turnen widmen können, vorgehen? Mir scheint, dass nur ganz wenige Bewegungen ohne Gewehr vorgesehen sein sollten, die dem allgemeinen Zweck dienen, die Steifheit des Körpers zu überwinden und die so vorbereiten auf die Übungen mit dem Gewehr. Die Übungen mit dem Gewehr sind die Hauptsache. Auch hier müssen nur wenige Übungen betrieben werden, deren Zweck ist, den Rekruten an das Gewicht des Gewehres zu gewöhnen. Diesem Zweck müssen sie aber voll und ganz dienen und dafür ist geboten, dass jede Übung eine gewisse Muskelanstrengung erfordert und als oberste Aufgabe des Instruierenden gilt, zu verlangen, dass vom übenden Mann diese Muskelanstrengung ganz geleistet wird.

Als beste Vorbereitung auf einen elastischen und ergibigen Marschschritt dient der vernünftig, sachkundig und stramm eingeübte Schulschritt dieser löst am besten alle in Betracht kommenden Bänder und Gelenke und setzt den Körper ins Gleichgewicht.

Das Nehmen von Hindernissen lernt sich am besten, wenn wirkliche Hindernisse genommen werden. Zuerst durch das Beispiel gewandter Leute, für die das Hindernis kein solches ist und dann durch das Verlangen der Vorgesetzten, dass alle schliesslich hinüberkommen müssen.

Hindernisbahn oder Springgarten auf dem Exerzierplatz sind nur unvollkommene Hilfsmittel, die sogar nachteilig wirken können, wenn man sich nur auf diese beschränkt, weil bei der Inspektion nur dort geprüft wird.

Nun finden wir aber in dem erwähnten Entwurf statt weniger anstrengender und alle Muskeln in Anspruch nehmende Übungen, wie bei unserer kurzen Zeit notwendig ist, deren sehr viele. Ich will nicht bestreiten, dass diese alle ihrem Endzweck dienen, sofern man sie so lange und so oft üben kann, dass sie die Wirkung auf die einzelnen durch sie gerade zu stärkenden Muskeln schliesslich ausüben. Wenn aber die Zeit mangelt, sie so oft und so viel zu üben, dann nützen sie auch für diesen Zweck gar nichts, die Zeit, die man darauf verwendet, ist einfach vergeudet.

Der Entwurf sieht schon nicht weniger als 14 Übungen ohne Gewehr vor. Unter ihnen sind viele, auf die sich die vorstehende Bemerkung bezieht. Zum Beispiel: Ballen und Strecken der Hände, Öffnen und Schliessen des Zeigefingers, Drehen des gestreckten Armes von der Kamm- zur Ellenbogenlage (§ 6, litt. b, c, d). Im fernern sind verschiedene Methoden des Kriechens zum Einüben angegeben. Nach den Erfahrungen, die ich selbst als Unteroffiziersschüler mit diesem Ausbildungszweig gemacht habe, ist der erzieherische Wert der Kriech-Übungen sehr problematisch und ich möchte meinen, dass der allfällige Nutzen dieser Vorbewegungskunst im Gefecht kaum den Nachteil aufwiegt, welchen die Einübung auf die soldatische Erziehung unserer jungen Milizen ausübt. Kriechen ist überhaupt das letzte, zu dem man den Menschen anhalten soll, zu viele tun das schon von selber.

Es sind dann noch andere Übungen vorgesehen, die mir neu sind, von denen ich mir kein rechtes Bild machen kann und über deren Nutzen unter unseren Ausbildungsverhältnissen ich mich daher nicht äussern möchte, solange ich nicht gesehen habe, was mit ihnen erreicht werden kann.

Doch das hier Erwähnte genügt schon, um das zu beweisen, weswegen ich hier von diesem Entwurf gesprochen habe. Ohne die kurze Ausbildungszeit in Erwägung zu ziehen, werden eine grosse Zahl von Übungen vorgeschrieben, die, wenn sie lange genug geübt werden, vom Standpunkt des Turnens und der Anatomie durchaus richtig sein mögen, um Muskeln und Gelenke für den gewollten Zweck systematisch zu entwickeln. In einer Rekrutenschule von 45 Tagen Dauer (inklusive Sonntage, Inspektion, Schiessstage und Ausmarsch) sollen 49 namentlich aufgeführte Turnübungen durchgenommen werden und zwar natürlich mit der Voraussetzung, dass

dies auf eine Art geschieht, welche Nutzen bringt. Die grösste Bereitwilligkeit hiezu kann aber die dafür erforderliche Übungszeit nicht anders herausschinden, als durch Verkürzung der Zeit für andere Übungen. Auch wenn man diese für minderwertiger erachtet als die Turnausbildung und in dieser die verschiedenen Methoden des Kriechens, so kann doch nicht an ihnen so viel erspart werden, dass wirklich der Zweck der Turnübungen erreicht wird. Das aber ist etwas, über das man sich klar sein konnte, als man diese Vorschriften aufstellte, aber an das man bei uns nie genug denkt. Mit andern Worten, man verlangt von unserer Ausbildung Ziele, die man überhaupt nicht erreichen kann und wo schon der gute Wille, pflichtgemäß nach ihnen zu streben, dahin führt, Wichtigeres verkümmern zu lassen. Von der Ausbildung mehr verlangen als sie in der Zeit leisten kann, ist etwas, das unserer Instruktion seit Alters her anhaftet. Für die Instruktion hat es die Folge, dass die Erkenntnis, in der gewährten Zeit doch nicht das Ziel erreichen zu können, den Eifer tötet, das zu erreichen, was möglich wäre.

Eine derartige Turnvorschrift mit 49 Übungen, obwohl sie selbst sagt, dass das Turnen nicht Selbstzweck sondern nur Mittel zum Zweck sei und dass es nicht mehr Zeit absorbieren dürfe, als unumgänglich notwendig ist, hat im gegenwärtigen Moment noch eine andere Bedeutung. Wir müssen unser Volk jetzt überzeugen, dass eine längere Ausbildung gewährt werden muss, um feldtückige Truppen zu bekommen.

Das wird schwer halten, wenn in der Rekrutenschule soviel Zeit auf das Turnen verwendet wird, wie sein muss, um auch nur pro Forma die 49 Übungen durchzumachen. Da kommt der Wehrmann unwillkürlich auf den Gedanken, dass die Forderung nach mehr Ausbildungszeit kaum berechtigt sei, wenn man in der Rekrutenschule von 45 Tagen Dauer schon Zeit hat zu einer solchen Vermehrung der nur vorbereitenden Übungen.

Der Entwurf enthält schliesslich auch noch Bestimmungen, welche disziplinarische Bedenken in mir erregen. Damit richtig gehorcht wird, darf nichts befohlen werden, als was befohlen werden kann, weil man sicher ist, dass gehorcht werden und man die Ausführung kontrollieren kann. Der Entwurf hat an erster Stelle einen Passus über die Pflege des Organismus, (des Magens vor allem) und über die verschiedenen Massnahmen des Atmens. Soll der Zugführer darauf halten und soll er nach dem Anhalten kontrollieren, ob die Leute vorschriftsmässig atmen (§ 2 al. 6), so befiehlt man mal wieder etwas, das sich gar nicht durchführen lässt und der Offizier, der sich an die Vorschrift

gar nicht kehrt, handelt besser, als der andere, der den Versuch unternimmt, es von seinen Leuten zu verlangen. Man hat schon einmal Erfahrungen mit einer vorgeschriebenen „Schnaufmethode“ machen können. Man sollte doch wissen, was man in einer Miliztruppe durch Befehl und Vorschrift regeln darf oder muss.

Wohl bedarf unser junger Zugführer einer Anleitung für die Turnausbildung. Aber es muss eine Anleitung sein und keine Vorschrift. Auch hier muss der Initiative und dem eigenen Denken möglichst Spielraum gewährt werden. Besonders klar muss der Zweck aus den Darlegungen hervorgehen, das schützt am besten vor Missbrauch der gewährten Freiheit und sichert am ehesten das schaffensfreudige Innehalten der Bahn, welche die Anleitung angibt. Mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Sachkunde muss das Geforderte in Einklang gebracht werden mit der Zeit, die dafür verwendet werden kann, das sichert am besten die vollkommene Erreichung des Ziels und sichert vor dilettantischer Spielerei bei der Arbeit.

## A u s l a n d .

**Deutschland.** Die grösseren Truppenübungen im Jahre 1906. Das preussische Armeeverordnungsblatt veröffentlicht eine kaiserliche Kabinettsordre, wonach das diesjährige Kaisermanöver zwischen dem 3. (brandenburgischen) und 5. (posen-niederschlesischen) Armeekorps einerseits und dem 6. (schlesischen) Armeekorps anderseits stattfindet. Das letztgenannte Korps hat seit 10 Jahren an keinem Kaisermanöver mehr teilgenommen, während bei keinem anderen Korps eine so lange Zwischenpause eingetreten ist.

Für das 3. und 5. Korps wird ein Armeeoberkommando gebildet. Das 6. Armeekorps wird verstärkt durch die zum 5. Korps gehörige 77. Infanterie-Brigade aus Ostrowo und nach Übereinkunft mit der sächsischen Heeresleitung durch die sächsische Feldartillerei-Brigade 23 in Dresden, letztere ohne die reitende Abteilung des Feldartillerie-Regiments 12 und ohne das Train-Bataillon 12. Beiden Manöverparteien wird je eine Luftsicherheitsabteilung zugeteilt. Kavalleriedivisionen werden in diesem Jahre im ganzen fünf aufgestellt. Division A beim 5., B beim 6., C beim 4., D beim 8. und E beim 10. Armeekorps. Die Führer dieser Divisionen werden später vom Kaiser ernannt werden, ebenso wird über die Besichtigungen besonders verfügt werden. Die Kavalleriedivisionen A, C, D und E üben auf den Truppenübungsplätzen Posen, Alten-Grabow, Elsenborn und Müster, die Division B im Gelände. Die Division A wird zusammengesetzt aus der 9. Kavalleriebrigade (Glogau), der 6. (Brandenburg) und der 35. (Graudenz), die Division B aus der 11. (Breslau), der 4. Garde-Kavallerie-Brigade (Potsdam) und den zwei sächsischen Ulanenregimentern 17 und 21. Beide Divisionen erhalten außerdem je zwei Maschinengewehrabteilungen, eine reitende Abteilung Feldartillerie und eine Pionierabteilung. Die drei anderen Kavalleriedivisionen C, D und E werden ebenfalls aus je drei Brigaden, im ganzen je sechs Kavallerieregimenten und je einer Feldartillerie-

abteilung gebildet werden, wozu bei der Division E noch die beiden Garde-Maschinengewehrabteilungen hinzutreten. Für die drei an den Kaisermanövern beteiligten Korps sind zur Bildung von Proviantkolonnen während des Manövers das Garde-Train-Bataillon und die Train-Bataillone 1, 2, 4, 9, 11 und 17 mit heranzuziehen. Von grösseren Pionierübungen werden eine an der Weichsel und eine zweite an der Mulde und Elbe stattfinden. Das Lehrbataillon der Fussartillerie-Schiessschule, die erforderlichen Telegraphenformationen und eine Luftsicherheitsabteilung werden dem 12. (1. sächsischen) Armeekorps zu einer Angriffsübung zur Verfügung gestellt. Die Fusstruppen müssen bis zum 29. September, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

**Österreich-Ungarn.** Ein bis an die Knie reichender Radmantel wurde an einige Truppenkörper hinausgegeben, um dessen Feldbrauchbarkeit zu erproben.

Im technischen Militärikomitee wird eine eigene Automobilabteilung errichtet und eine Automobilschule aufgestellt.

Die beiderseitigen Regierungen haben einen in monatlichen Raten zu leistenden Vorschuss auf den seinerzeit von den Delegationen bewilligten Artilleriekredit gewährt, sodass mit der Grosserzeugung der neuen Geschütze — Rohrrücklauf mit Schutzschilden — begonnen werden kann.

Beim 14. und 15. Korps (Innsbruck bzw. Sarajevo) dürfte in nächster Zeit ein schmalspuriges Haubitzregiment — im Kriegsfalle 6 Haubitzenbatterien zu 6 Geschützen — zur Aufstellung gelangen.

Jedes der Korps, ausgenommen das 14. und das 15., soll eine schwere Artillerie in seiner Belagerungsbatteriedivision erhalten; auch scheint die Scheidung der Pioniertruppe in Feld- und in Festungspioniere bevorstehend.

Nach Durchführung der Wahlreform werden die beiderseitigen Regierungen den Parlamenten ein neues Wehrgesetz vorlegen, welches auf der zweijährigen Dienstzeit basiert und eine quantitative Vermehrung der Präsentdienenden zur Folge haben wird; die mit der zweijährigen Dienstzeit im Zusammenhange stehende Unteroffiziersfrage will man durch Vermehrung der den Ausgedienten zugänglichen Stellen im Staats- und kommunalen Dienste der Lösung näher bringen, wiewohl infolge intensiver Gegenaktionen seitens der Zivilbediensteten geringe Aussicht besteht, mehr Plätze für die länger dienenden Unteroffiziere zu reservieren; ein Zusatz zum Wehrgesetze dürfte daher eine unerlässliche Notwendigkeit darstellen.

Bei jeder Infanterie- und Kavallerietruppendivision gelangt im Laufe des Jahres 1906 je eine Maschinengewehrabteilung zur Aufstellung.

**Frankreich.** Die Herbstmanöver. Das französische Heeresbudget für 1906 sieht außer besonderen Truppenübungen in den Vogesen, den Alpen, in Algier und in Tunis Korpsmanöver beim 2. und Festungsmanöver beim 7. Korps vor. Für das Korpsmanöver wird eine Infanteriedivision auf Kriegsstärke gebracht und durch Zuteilung aller technischen und Spezialwaffen und Einrichtung der rückwärtigen Verbindungen vollständig feldmäßig ausgerüstet. Außer den Truppen des 2. Korps nehmen an diesem Manöver teil: eine selbständige Kavalleriedivision, die Pariser Zuavenbataillone, ein Jägerbataillon und das Pariser Bataillon des 138. Regiments, welches die graue Versuchsuniform trägt. Die Korpsartillerie wird durch Abgaben anderer Artilleriebrigaden verstärkt und erhält drei kriegsmässige Munitionskolonnen aller Waffen. Die Dauer